



Die AoEL informiert: I. Version Juni 2012

U.S. – EU-Öko-Äquivalenz-Vereinbarung

Fragen und Antworten

Die EU hat eine „Äquivalenz-Vereinbarung“ mit den USA beschlossen. Was heißt das?

Das bedeutet, dass, solange die Voraussetzungen der Vereinbarung erfüllt sind, nach der EU-Öko-VO oder dem NOP (National Organic Program) zertifizierte Ökoprodukte als ökologisch in beiden Ländern gelten und dort verkauft und gekennzeichnet werden können. Solange wie der Betrieb durch eine USDA- oder EU-akkreditierte Zertifizierungsstelle zertifiziert ist, macht diese Vereinbarung eine separate Zertifizierung für ökologische Betriebe nach dem USDA-Standard überflüssig und umgekehrt.

Akzeptiert der USDA das europäische Ökologo und umgekehrt?

Ja. Beide, das EU-Ökologo und das USDA-Ökologo können auf Produkten, die auf Grundlage der Vereinbarung gehandelt werden, verwendet werden. Wenn das Logo des anderen Landes verwendet wird, müssen die Produkte alle Kennzeichnungsanforderungen des Ziellandes erfüllen.

Wann wird die Äquivalenzvereinbarung rechtskräftig? Gibt es einen Durchführungszeitraum?

Die Äquivalenzvereinbarung wurde am 15. Februar 2012 unterzeichnet. Produkte können seit dem 1. Juni 2012 nach dieser Vereinbarung gehandelt werden.

Welche Geltungsbereiche betrifft die Vereinbarung?

Die Vereinbarung ist auf ökologische Produkte mit US- oder EU-Herkunft begrenzt. Dies beinhaltet Produkte, die entweder in der EU oder den USA produziert werden oder Produkte, deren letzte Verarbeitung oder Verpackung in der EU oder den USA stattfindet. Dies schließt Produkte mit ein, die in der EU oder den USA verarbeitet oder verpackt werden und die ökologische Zutaten aus ausländischen Quellen, zertifiziert nach NOP oder EU-Öko-VO, beinhalten. Wassertiere (z.B. Fisch und Schalentiere) sind nicht im Geltungsbereich der Vereinbarung miteingeschlossen.

Welche nächsten Schritte werden die EU und die USA zur Umsetzung der Vereinbarung unternehmen?

Vor dem 1. Juni 2012 werden Fortbildungen für akkreditierte Zertifizierer angeboten, die über die Vorgaben der Vereinbarung informieren. Als nächstes werden die EU (Europäische Kommission) und die USA (USDA National Organic Program) gegenseitig regelmäßige Bewertungen ihrer Regelwerke durchführen, um sicherzustellen, dass die Bedingungen der Vereinbarung eingehalten werden. Sie

werden außerdem Informationen über ökologische Produktionsstrategien zum Thema Tierwohl, Alternativen zu Antibiotika und die Verringerung von GVO-Kontaminationen austauschen.

Zusätzlich zur Vereinfachung des Handels zwischen den beiden größten Ökomärkten weltweit, wird diese bislang einmalige Vereinbarung zwischen der EU und den USA der Zusammenarbeit bei der Förderung des ökologischen Landbaus und dem Schutz der Integrität dienen.

Beide Programme werden sich fortlaufend über technische Informationen und Best-Practice-Beispiele austauschen, um die Integrität von ökologischen Anbau- und Tierhaltungssystemen zu fördern.

Sie werden sich zudem über gemeinsame Praktiken für die Bewertung und Anerkennung anderer Länder verständigen, um neue Handelsmöglichkeiten zu vereinfachen.

Welche Anforderungen müssen EU-Hersteller und -Händler laut der Vereinbarung für Produkte, die in die USA verschifft werden, einhalten?

- 1.) Landwirtschaftliche Produkte von Tieren, die mit Antibiotika behandelt wurden, dürfen nicht als ökologische Produkte in den USA vermarktet werden.
- 2.) Diese Vereinbarung ist begrenzt auf Ökoprodukte der EU, die entweder innerhalb der EU produziert worden sind oder deren letzte Verarbeitung oder Verpackung innerhalb der EU stattgefunden hat.

Was passiert, wenn ein Ökobetrieb oder eine Zertifizierungsstelle gegen die Bedingungen der Vereinbarung verstößt?

Wesentliche Verstöße werden beiden Ländern gemeldet und es können angemessene Zwangsmaßnahmen auf Grundlage der entsprechenden Ländergesetzgebungen getroffen werden. Zum Beispiel dürfen zur Herstellung aller Produkte, die nach der Äquivalenzvereinbarung gehandelt werden, keinerlei Antibiotika eingesetzt werden. Deshalb wäre jegliche Verwendung dieser Substanzen (z.B. Tetracyclin oder Streptomycin) eine Verletzung der Bedingungen der Vereinbarung und rechtfertigt Zwangsmaßnahmen.

Kennzeichnung

Beinhaltet die Vereinbarung Ökowein, der in der EU produziert wurde?

Ja. Ökowein, der die Kennzeichnungsanforderungen des USDA organic erfüllt darf nach der Vereinbarung gehandelt werden. USDA organic Kennzeichnungsanforderungen erlauben allerdings keinen Zusatz von Sulfiten in Ökowein. Sie erlauben zugesetzte Sulfite lediglich in der Kennzeichnungskategorie „made with“ Ökowein (maximale Sulfitmenge: 100 ppm). Die Kennzeichnungskategorie „made with“ gilt für Produkte mit mindestens 70% Ökozutaten.

Dokumentation

Welche Unterlagen sind für Produkte, die auf Grundlage der Vereinbarung gehandelt werden, erforderlich?

Alle Produkte, die auf Grundlage dieser Vereinbarung gehandelt werden, müssen von einem Öko-Importzertifikat begleitet werden. Dieses Dokument muss nach der Äquivalenzvereinbarung den Produkten, die in die USA/EU verschifft werden, beiliegen. Es wird benötigt, um den Produktionsstandort zu dokumentieren, die Zertifizierungsstelle zu identifizieren, sicherzustellen,

dass keine verbotenen Substanzen eingesetzt wurden, zu bescheinigen, dass die Bedingungen der Partnerschaft erfüllt wurden und erlaubt, gehandelte Produkte zurückzuverfolgen.

Warum sind Importzertifikate Gegenstand der Vereinbarung?

Importzertifikate sind Gegenstand der Vereinbarung, um sicherzustellen, dass das entsprechende Ökoprodukt mit den Bedingungen der Vereinbarung in Einklang steht. Importzertifikate werden von EU- und US-Beamten in den Einlaufhäfen sowie den Zertifizierungsstellen genutzt, um die Erfüllung der Vereinbarung sicherzustellen.

Wer ist verantwortlich für das Ausfüllen des Importzertifikates für Produkte, die auf Grundlage der Vereinbarung gehandelt wurden?

Für Ökoprodukte aus der EU füllt eine Zertifizierungsstelle der EU das US-Importzertifikat aus. Der Ökobetrieb oder Verschiefer fordert von der Zertifizierungsstelle das entsprechende Importzertifikat ausfüllen an und legt diese ausgefüllte Version bei der Verschiffung der Produkte bei.

Verschiffen von EU-Ökoprodukten in die USA

Welche Anforderungen gibt es für die Verschiffung von EU-Ökoprodukten?

Zuerst müssen die Vorgaben der Vereinbarung eingehalten werden. Darunter fällt das Verwendungsverbot für Antibiotika in der ökologischen Tierhaltung. Zweitens muss den Ökoprodukten ein US-Importzertifikat beiliegen, das von einer EU-Zertifizierungsstelle unterschrieben werden muss.

Wo befindet sich die Liste mit den Kontrollstellen, die autorisiert sind, US-Importzertifikate auszustellen?

Die Liste der EU-Zertifizierer ist verfügbar unter:

http://ec.europa.eu/agriculture/organic/files/consumer-confidence/inspection-certification/EU_control_bodies_authorities_en.pdf

Wie bekommen EU-Betriebe ein US-Importzertifikat?

EU-Betriebe informieren ihren Zertifizierer, dass sie Produkte in die USA verschiffen möchten. Die Zertifizierungsstelle wird dann den Betrieb befragen, den Vordruck ausfüllen und ihn unterschrieben an den Betrieb zurückschicken, damit dieser ihn bei der Verschiffung der Ökoprodukte beilegen kann. Zertifikate sind seit dem 1. Juni 2012 verfügbar.

Quelle: USDA National Organic Program

Auszug aus der NOP-Verordnung

§205.301 Produktzusammensetzung

a) Produkte, die als „100% ökologisch“ verkauft, gekennzeichnet oder präsentiert werden

Ein rohes oder verarbeitetes landwirtschaftliches Produkt, das als „100 % ökologisch“ verkauft, gekennzeichnet oder präsentiert wird, muss zu 100 % ökologisch erzeugte Zutaten enthalten (nach Gewicht oder Flüssigvolumen, ohne Wasser und Salz). Wenn es als ökologisch erzeugt etikettiert ist, muss solches Produkt nach §205.303 gekennzeichnet sein.

b) Produkte, die als „ökologisch“ verkauft, gekennzeichnet oder präsentiert werden

Ein rohes oder verarbeitetes landwirtschaftliches Produkt, das als „ökologisch“ verkauft, gekennzeichnet oder präsentiert wird, muss mindestens 95 % ökologisch erzeugte rohe oder verarbeitete landwirtschaftliche Produkte enthalten (nach Gewicht oder Flüssigvolumen, ohne Wasser und Salz). Die restlichen Produktzutaten müssen ökologisch erzeugt sein, es sei denn, sie sind im Handel nicht als ökologisches Erzeugnis erhältlich, oder sie müssen nichtlandwirtschaftliche Substanzen oder nicht ökologisch produzierte landwirtschaftliche Produkte sein im Einklang mit der Nationalen Liste in Subpart G dieses Teils. Wenn es als ökologisch erzeugt etikettiert ist, muss solches Produkt nach §205.303 gekennzeichnet sein.

c) Produkte, die als „hergestellt mit ökologisch erzeugten (Angabe der speziellen Zutaten oder Lebensmittelgruppe(n))“ verkauft, gekennzeichnet oder präsentiert werden

Ein zusammengesetztes landwirtschaftliches Produkt, das als „hergestellt mit ökologisch erzeugten (Angabe der speziellen Zutaten oder Lebensmittelgruppe(n))“ verkauft, gekennzeichnet oder präsentiert wird, muss mindestens 70 % ökologisch produzierte Zutaten (nach Gewicht oder Flüssigvolumen, ohne Wasser und Salz) enthalten, die nach den Vorschriften in Subpart C dieses Teils erzeugt und aufbereitet sind. Keine Zutat darf mit verbotenen Praktiken produziert werden, wie in §205.301, Absätze (f)(1), (2) und (3) ausgeführt. Nichtökologische Zutaten dürfen ohne Berücksichtigung von §205.301, Absätze (f)(4), (5), (6) und (7) erzeugt werden. Wenn es als ökologisch erzeugte Zutaten oder Lebensmittelgruppen enthaltend etikettiert ist, muss solches Produkt nach §205.304 gekennzeichnet sein.

d) Produkte mit unter 70 % ökologisch erzeugten Zutaten

Die ökologischen Zutaten in einem zusammengesetzten landwirtschaftlichen Produkt, das weniger als 70 % ökologisch produzierte Zutaten (nach Gewicht oder Flüssigvolumen, ohne Wasser und Salz) enthält, müssen nach den Vorschriften in Subpart C dieses Teils erzeugt und aufbereitet sein. Die nicht ökologisch erzeugten Zutaten können ohne Berücksichtigung der Vorschriften dieses Teils produziert und aufbereitet sein. Ein zusammengesetztes landwirtschaftliches Produkt, das weniger als 70 % ökologisch erzeugter Zutaten enthält, kann den ökologischen Charakter des Produkts nur so präsentieren, wie in §205.305 festgelegt.

a) §205.303 Abgepackte Produkte, die als „100 % ökologisch“ oder „ökologisch“ etikettiert sind

a) Landwirtschaftliche Produkte in Verpackungen, die in §205.301(a) und (b) beschrieben sind, können im Hauptblickfeld, Informationsfeld oder sonstigem Feld der Verpackung und auf jedweder Kennzeichnung oder Marktinformation über das Produkt Folgendes ausweisen:

- 1) den Begriff „100 % ökologisch“ oder „ökologisch“, je nach Zutreffendem, um die Verkehrsbezeichnung des Produktes zu modifizieren;
- 2) bei als „ökologisch“ gekennzeichneten Produkten den Anteil ökologischer Zutaten am Produkt (die Schriftgröße der Prozentangabe darf nicht mehr als die Hälfte größer als die größte Schriftgröße in dem Feld sein, in dem die Deklaration angegeben ist, und muss vollständig in der gleichen Schriftgröße, Schriftart und -farbe ohne Hervorhebung erscheinen);
- 3) den Begriff „ökologisch“, um die ökologischen Zutaten in zusammengesetzten Produkten zu identifizieren, die als „100 % ökologisch“ etikettiert sind;
- 4) das Siegel des USDA und/oder
- 5) das Siegel, Logo oder sonstige Kennzeichen des Zertifizierers, der den Hersteller oder Aufbereiter zertifizierte, der das Fertigprodukt herstellt, und jedes sonstigen Zertifizierers, der Hersteller oder Aufbereiter zertifizierte, die rohe ökologische Produkte oder ökologische Zutaten erzeugen, die im Fertigprodukt verwendet werden: vorausgesetzt, dass der Aufbereiter, der das Fertigprodukt herstellt, Aufzeichnungen gemäß diesem Teil führt, die die Ökozertifizierung der Hersteller solcher Zutaten nachweisen, und weiterhin vorausgesetzt, dass solche Siegel oder Schutzmarken einzeln nicht stärker hervorgehoben sind als das USDA-Siegel.

b) Landwirtschaftliche Produkte in Abpackungen, die unter §205.301(a) und (b) beschrieben sind, müssen:

- 1) bei als „ökologisch“ etikettierten Produkten jede einzelne ökologische Zutat im Zutatenverzeichnis mit dem Wort „ökologisch“ oder mit einem Sternchen oder sonstigem Hinweissymbol versehen, das unter dem Zutatenverzeichnis erläutert wird um anzugeben, dass die Zutat ökologisch erzeugt wurde. Wasser oder Salz als Zutaten können nicht als ökologisch gekennzeichnet werden.
- 2) im Informationsfeld unter der Information, die den Aufbereiter oder Vertreiber des Produktes nennt, und vorangestellt die Erklärung „als ökologisch zertifiziert durch****“ oder eine ähnliche Formulierung, den Namen des Zertifizierers angeben, der den Aufbereiter des Fertigproduktes zertifiziert hat, und kann die Geschäftsanschrift, die Internetadresse oder Telefonnummer des Zertifizierers auf einem solchen Etikett nennen.

c) §205.304 Abgepackte Produkte, die als „hergestellt mit ökologisch erzeugten (Angabe der speziellen Zutaten oder Lebensmittelgruppe(n))“ verkauft, gekennzeichnet oder präsentiert werden

a) Landwirtschaftliche Produkte in Verpackungen, die in §205.301(c) beschrieben sind, können im Hauptblickfeld, Informationsfeld oder sonstigem Feld und auf jedweder Kennzeichnung oder Marktinformation über das Produkt ausweisen:

1) die Deklaration:

- i) „hergestellt mit ökologisch erzeugten (Angabe der speziellen Zutaten)“: vorausgesetzt, dass das Verzeichnis nicht mehr als drei ökologisch erzeugte Zutaten auflistet;

ii) „hergestellt mit ökologisch erzeugten (Angabe der Lebensmittelgruppen)“: vorausgesetzt, dass das Verzeichnis nicht mehr als drei der folgenden Lebensmittelgruppen auflistet; Bohnen, Fisch, Obst, Körner, Kräuter, Fleischwaren, Nüsse, Öle, Geflügel, Samen, Gewürze, Süßmittel und Gemüse oder verarbeitete Milchprodukte, und weiterhin vorausgesetzt, dass alle Zutaten jeder aufgeführten Lebensmittelgruppe im Produkt ökologisch erzeugt sein müssen, und

iii) die in Buchstaben erscheint, die nicht mehr als die Hälfte größer als die größte Schriftgröße in dem Feld sind und die insgesamt in der gleichen Schriftgröße, Schriftart und -farbe ohne Hervorhebung erscheint.

2) den Anteil an ökologisch erzeugten Zutaten im Produkt. Die Schriftgröße der Prozentangabe darf nicht mehr als die Hälfte größer als die größte Schriftgröße in dem Feld sein, in dem die Deklaration angegeben ist, und muss vollständig in der gleichen Schriftgröße, Schriftart und -farbe ohne Hervorhebung erscheinen.

3) das Siegel, Logo oder sonstige Kennzeichen des Zertifizierers, der den Aufbereiter des Fertigproduktes zertifizierte.

b) Abgepackte landwirtschaftliche Produkte, die unter §205.301(c) beschrieben sind, müssen:

1) im Zutatenverzeichnis jede einzelne ökologische Zutat mit dem Wort „ökologisch“ oder mit einem Sternchen oder sonstigem Hinweissymbol versehen, das unter dem Zutatenverzeichnis erläutert wird um anzugeben, dass die Zutat ökologisch erzeugt wurde. Wasser oder Salz als Zutaten können nicht als ökologisch gekennzeichnet werden.

2) im Informationsfeld unter der Information, die den Aufbereiter oder Vertreiber des Produktes nennt, und vorangestellt die Erklärung „als ökologisch zertifiziert durch****“ oder eine ähnliche Formulierung, den Namen des Zertifizierers angeben, der den Aufbereiter des Fertigproduktes zertifiziert hat: ausgenommen die Tatsache, dass die Geschäftsadresse, die Internetadresse oder Telefonnummer des Zertifizierers auf einem solchen Etikett genannt werden können.

c) Abgepackte landwirtschaftliche Produkte, die unter §205.301(c) beschrieben sind, dürfen nicht das USDA-Siegel tragen.

d) §205.305 Abgepackte zusammengesetzte Produkte mit unter 70 % ökologisch erzeugter Zutaten

a) Ein landwirtschaftliches Produkt mit unter 70 % ökologisch erzeugter Zutaten darf den ökologisch erzeugten Anteil des Produktes nur kenntlich machen durch:

1) Kennzeichnung jeder einzelnen ökologischen Zutat im Zutatenverzeichnis mit dem Wort „ökologisch“ oder mit einem Sternchen oder sonstigem Hinweissymbol, das unter dem Zutatenverzeichnis erläutert wird um anzugeben, dass die Zutat ökologisch erzeugt wurde, und

2) falls die ökologisch erzeugten Zutaten im Zutatenverzeichnis kenntlich gemacht sind, durch Darstellung des Anteils des ökologisch erzeugten Inhalts am Produkt im Informationsfeld.

b) Landwirtschaftliche Produkte mit unter 70 % ökologisch erzeugter Zutaten dürfen nicht zeigen:

1) das Siegel des USDA und

2) das Siegel, Logo oder sonstige Kennzeichen des Zertifizierers, das eine ökologische Zertifizierung eines Produktes oder von Produktbestandteilen darstellt.

Quelle: Deutsche Übersetzung der NOP-Verordnung:

<http://www.organic-standards.info/de/documents/National-Organic-Program-NOP-,8>

Link zum original NOP-Gesetzestext:

<http://ecfr.gpoaccess.gov/cgi/t/text/text->

[idx?c=ecfr&sid=3f34f4c22f9aa8e6d9864cc2683cea02&tpl=/ecfrbrowse/Title07/7cfr205_main_02.tpl](http://ecfr.gpoaccess.gov/cgi/t/text/text-idx?c=ecfr&sid=3f34f4c22f9aa8e6d9864cc2683cea02&tpl=/ecfrbrowse/Title07/7cfr205_main_02.tpl)